

Informationssicherheitsordnung

Vom 31. Januar 2019

Gestützt auf §9 Abs. 2 lit. i des Universitätsstatuts vom 03. Mai 2012 und §8 des Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 9. Juni 2010 erlässt der Universitätsrat die folgende Ordnung:

§ 1. Zweck

Die Informationssicherheitsordnung definiert die strategischen Ziele der Informationssicherheit der Universität Basel. Sie bestimmt die Grundsätze für den Umgang mit Informationen und Informationstechnologien und legt übergeordnet Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Informationssicherheit fest. Sie bildet die verbindliche Grundlage für den Aufbau der IT-Sicherheitsorganisation und ist Basis für die Definition, Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung von Informationssicherheitsrichtlinien und -weisungen. Sie stellt die verbindlichen Vorgaben für die Entwicklung einer IT-Sicherheitsstrategie dar und bezweckt die Förderung des Bewusstseins hinsichtlich Fragen der Informationssicherheit.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Diese Informationssicherheitsordnung ist für alle Universitätsangehörigen sowie Dritte, welche universitäre Informationen oder Informatikmittel der Universität Basel nutzen, verbindlich.

§ 3. Grundsätze des Schutzes und der Sicherheit

¹ Daten, Informationen und Informationstechnologien gehören zu den zentralen Betriebsfaktoren der Universität Basel. Ohne sie ist die Universität Basel in ihrer Tätigkeit existenziell bedroht.

² Daten und Informatikmittel sind grundsätzlich so zu schützen, dass:

- a) sie lediglich von autorisierten Nutzenden gelesen oder bearbeitet werden können (Vertraulichkeit);
- b) der Zugriff auf sie innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens gewährleistet ist (Verfügbarkeit);
- c) sie nicht unbemerkt verändert werden können (Integrität);
- d) Änderungen nachvollzogen werden können (Nachvollziehbarkeit).

§ 4. *Zuständigkeit sowie Verantwortung*

¹ Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit an der Universität Basel und stellt deren operative Umsetzung sicher. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Regelung des Umgangs mit universitären Informatikmitteln;
- b) die Klassifizierung der Informationen auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse;
- c) die Bewertung der Sicherheitsrisiken;
- d) die Einrichtung einer Informationssicherheitsorganisation;

² Das Rektorat ernennt eine Datenschutzbeauftragte/ einen Datenschutzbeauftragten mit insbesondere folgender Verantwortung:

- a) Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und Prozesse für einen wirksamen Schutz aller personenbezogenen Daten;
- b) Beratung, Kontrolle und Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

³ Das Rektorat ernennt eine/ einen Informationssicherheitsbeauftragte/ Informationssicherheitsbeauftragten mit insbesondere folgender Verantwortung:

- a) die Steuerung der Informationssicherheitsprozesse;
- b) Unterstützung des Rektorats in der Erstellung, kontinuierlichen Anpassung und Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinien- und weisungen;
- c) Beratung und Sensibilisierung der Universitätsangehörigen in Bezug auf die Informationssicherheit.

§ 5 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird mit der Publikation¹ wirksam.

¹ Wirksam seit 4. Februar 2019.